

PRÄVENTIONSSCHUTZKONZEPT

St. Cyriakus - Duderstadt

zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen in der Pfarrgemeinde

Einführung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen steht im Dekanat Untereichsfeld an erster Stelle. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Straftatbestand. Die Pfarrgemeinden und Einrichtungen im Dekanat Untereichsfeld unternehmen alles in ihren Kräften Stehende, um solche Straftaten zu verhindern.

Dazu werden in allen kirchlichen Einrichtungen des Untereichsfeldes den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte sichtbar und anschaulich vermittelt.

Im Alltag und im Umgang mit den Menschen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen beziehen wir gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Ausführungsbestimmungen

zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019* werden hiermit die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Hildesheim erlassen:

1. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.2 (Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind über die in Ziffer 1.2 der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder*

hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (im Folgenden: Rahmenordnung) genannten Personen hinaus auch Subsidiare mit bischöflichem Auftrag, Honorarkräfte, externe Dienstleister*innen sowie deren Mitarbeiter*innen und andere vergleichbar tätige Personen.

Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich im Sinne der *Rahmenordnung* müssen einen Auftrag zur Ausführung ihrer Tätigkeiten durch die zuständige Institution haben.

Ehrenamtlich tätige Personen sind insbesondere Personen, welche unentgeltlich und ohne arbeitsvertragliche Bindung Aufgaben im kirchlichen Bereich übernehmen und andere vergleichbar tätige Personen.

Die Vorschriften über ehrenamtlich tätige Personen sind auch auf ehemalige pastorale Mitarbeitende sowie Priester und Diakone im Ruhestand, die keinen bestehenden bischöflichen Auftrag, insbesondere als Subsidar haben, anzuwenden, wenn diese Personen nach Eintritt in den Ruhestand freiwillig und unentgeltlich Aufgaben und Dienste im kirchlichen Bereich übernehmen. Die Vorschriften über ehrenamtlich tätige Personen sind darüber hinaus auch anzuwenden, wenn nur einmalig oder gelegentlich Aufgaben oder Dienste im kirchlichen Bereich übernommen werden.

Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich sind insbesondere solche Personen, die ein Mandat zur Mitbestimmung in einem Gremium im kirchlichen Bereich erhalten haben.

2. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.4 (Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB)

Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind insbesondere solche Personen, welche sich in einem Beratungsverhältnis befinden, sowie Personen in Betreuungs- und Behandlungsverhältnissen.

3. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 (Institutionelles Schutzkonzept)

Die institutionellen Schutzkonzepte ersetzen die in der bisherigen Praxis durch die Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu unterschreibenden Selbstverpflichtungserklärungen im Sinne der außer Kraft gesetzten Ordnungen.

Die institutionellen Schutzkonzepte der Einrichtungen und Dienste müssen allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Sinne der Rahmenordnung zugänglich und ihnen gegenüber bekannt gemacht werden.

Für den Bereich des Bistums Hildesheim sowie den Caritasverband der Diözese Hildesheim wird eine diözesane Koordinationsstelle gebildet. Die verantwortlichen Einrichtungen und Dienste gestalten in Abstimmung mit der Koordinationsstelle die jeweiligen Schutzkonzepte aus.

4. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1 (Personalauswahl und -entwicklung)

Die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger haben die persönliche Eignung von Bewerber*innen und Beschäftigten im kirchlichen Dienst dahingehend zu überprüfen, dass keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst tätig sind, welche rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat durchgeführt wird. Dieses gilt insbesondere für Bewerber*innen und Beschäftigte im kirchlichen Dienst, welche in kirchlichen Einrichtungen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, diese ausbilden oder betreuen. Darüber hinaus sind die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet, bei der Auswahl von Ehrenamtlichen, welche im genannten Bereich eingesetzt werden sollen, mit größtmöglicher Sorgfalt deren Geeignetheit für die Ausübung der Tätigkeit festzustellen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen voraus.

5. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.1 (Erweitertes Führungszeugnis)

Die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, sich bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Beschäftigten im kirchlichen Dienst ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ehrenamtliche Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn

1. deren Tätigkeit den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet. Die Einschätzung, ob die Tätigkeit das Vorstehende beinhaltet, obliegt den Personalverantwortlichen des kirchlichen Rechtsträgers;
2. soweit dies gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII erforderlich ist; oder
3. dies nach § 124 Absatz 2 SGB IX erforderlich ist.

Die Vereinbarung über den Auftrag zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit enthält die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, diese berechtigt entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Das erweiterte Führungszeugnis wird der personalverantwortlichen Stelle des kirchlichen Rechtsträgers nur zur Einsichtnahme vorgelegt.

Gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII sowie § 124 Absatz 2 SGB IX dürfen in Folge der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nur die Daten bezüglich des Datums des erweiterten Führungszeugnisses, des Umstands der Einsichtnahme und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird. Bei Beendigung einer solchen Tätigkeit bei einem kirchlichen Rechtsträger sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung zu löschen.

Den zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Verpflichteten sind die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten vom jeweiligen Träger zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

6. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.2 (Selbstauskunftserklärung)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst, insbesondere Personen, welche in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung nach dem Muster gemäß der Anlage (Selbstauskunftserklärung) abzugeben, dass ihrer Kenntnis nach kein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftatbestände gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

Ehrenamtliche, die nach Ziffer 3.1.1 Satz 2 der Rahmenordnung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage verpflichtet.

Ehrenamtlich tätige Personen, welche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach dem Muster der Anlage verpflichtet, dass sie nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und ihrer Kenntnis nach auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

Selbstauskunftserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

7. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.3 (Dritte)

Alle Personen, die für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, auch solche, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des jeweiligen Vertrages, welcher den Tätigkeitsumfang der Person für den kirchlichen Rechtsträger beschreibt, eine Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage abzugeben. Dieses gilt insbesondere für Leiharbeitnehmer*innen, Arbeitnehmer*innen von Drittunternehmen sowie externe Dienstleister*innen.

8. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.4 (Aus- und Fortbildung)

Die Regelung der Rahmenordnung zu Ziffer 3.1.4 gilt insbesondere auch für die Aus- und Fortbildung von Schülern*innen und Auszubildenden.

9. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.6 (Präventionsschulungen)

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Intensität und Umfang der Schulung hängt von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab.

10. Ausführungsbestimmung zu 3.7 (Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers)

Ziffer 3.7 bestimmt die Zielgruppen der weiteren Präventionsarbeit, davon sind insbesondere Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuer*innen umfasst, jedoch auch das erweiterte Umfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

11. Ausführungsbestimmung zu 4.1 (Koordinationsstelle)

Der Bischof von Hildesheim unterhält eine diözesane Koordinationsstelle. Der Koordinationsstelle gehören die Präventionsbeauftragten des Bistums Hildesheim und des Caritasverbands der Diözese Hildesheim e.V. sowie der bzw. die Interventionsbeauftragte an. Diese werden vom Bischof berufen.

12. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 04. August 2021

Martin Wilk Generalvikar

Verhaltenscodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletztlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum

Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.

- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Duderstadt, den _____

Propst Thomas Berkefeld